LIGA DER SPITZENVERBÄNDE DER FREIEN WOHLFAHRTSPFLEGE IN MECKLENBURG-VORPOMMERN e. V.

LIGA M-V. e.V. * Gutenbergstraße 1 * 19061 Schwerin

Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales
Mecklenburg-Vorpommern
Herr Hartmut Renken
Postfach
19048 Schwerin

vorab per E-Mail: Dietlinde.Albrecht@sm.mv-regierung.de

Schwerin, den 14.08.2015

Stellungnahme der LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. zum Ressortentwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und des Kommunalsozialverbandsgesetzes

Sehr geehrter Herr Renken,
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Übersendung des o. g. Gesetzesentwurfes und nehmen hierzu gern Stellung.

Zunächst möchten wir zum Ausdruck bringen, dass wir eine seit Jahren von uns geforderte Neuausrichtung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch im Hinblick auf die Personenzentrierung und die Förderung der Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderung begrüßen. Insbesondere befürworten wir hier die Bemühungen, mit Hilfe des Gesetzesentwurfs einen Anreiz für den Auf- und Ausbau von ambulanten Leistungen und Angebote zu setzen.
Wir erhoffen uns von dieser grundlegenden Strukturänderung im Bereich der Finanzierung der Sozialhilfe auch eine erleichterte Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention und eine Verbesserung der Teilhabebedingungen für Menschen in besonderen Lebenslagen am Leben in der Gemeinschaft.

Inwieweit dies mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf gelungen ist und welche Inhalte aus unserer Sicht kritisch zu betrachten sind, möchten wir im Folgenden anhand unserer Anmerkungen, Vorschläge und Hinweise und nicht zuletzt unserer Forderungen gern wie folgt darlegen.

Geschäftsstelle:
Gutenbergstraße 1
19061 Schwerin

Tel.: 0385 / 590 98 – 0
Fax: 0385 / 590 98 – 30

Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
IBAN: DE27140520000390065390
BIC: NOLADE21LWL

Internet: www.liga-mv.de
E-Mail: info@liga-mv.de
VR 503, Amtsgericht Schwerin
Steuernummer:090/141/03802

I. Vorbemerkungen

1.
Der Gesetzesentwurf sieht die Zusammenführung von örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern vor, da bisher durch die Trennung zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern und der damit einhergehenden differenzierten Finanzierung von ambulanten und stationären Leistungen unterschiedliche Interessenlagen die Folge waren und dem gesetzlich verankerten Grundsatz „ambulant vor stationär“ nicht ausreichend Rechnung getragen wurde.

Die Zusammenführung von örtlichen und überörtlichen Trägern ist allerdings nicht frei von rechtlichen Bedenken.
Nur weil Stadtstaaten wie Berlin und Hamburg diesen Weg wählten, bedeutet dies nicht, dass dieser Weg rechtlich zulässig ist.
Der Bundesgesetzgeber hat in § 3 Abs. 1 SGB XII klar zwischen örtlichen und überörtlichen Trägern der Sozialhilfe unterschieden. Zwar wurde zugleich in Abs. 3 ein Regelungsvorbehalt für die Länder getroffen. Dieser „Vorrang des Landesrechts“ bezieht sich aber nur darauf zu bestimmen, wer überörtlicher Träger ist und nicht, dass eine Identität zwischen örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgern besteht.
Der Bundesgesetzgeber hat auch den Landesgesetzgebern erheblichen Spielraum für die Verteilung der sachlichen Zuständigkeit zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger belassen. In § 97 Abs. 2 S. 1 SGB XII regelt er, dass die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe nach Landesrecht bestimmt werde. Nur soweit Landesrecht eine solche Bestimmung nicht vorsieht, regelt der Bundesgesetzgeber die sachliche Zuständigkeit, § 97 Abs. 3 SGB XII. Damit wird den Landesgesetzgebern zwar die Ermächtigung erteilt, die Sachbereiche der Sozialhilfe quasi nach Belieben zwischen örtlichem und überörtlichem Träger zu verteilen. Die Befugnis, gänzlich von der Unterscheidung zwischen örtlichem und überörtlichem Sozialhilfeträger abzuweichen, ist hiermit aber nicht gegeben.

2.
Das Land selbst räumt sich als oberste Landessozialbehörde die Fachaufsicht ein. Aus unserer Sicht ist dies grundsätzlich zu begrüßen, da hieraus deutlich wird, dass das Land sich seiner Verantwortung für alle Menschen mit sozialhilferechtlichen Bedarfen stellt. Wir gehen davon aus, dass damit gewährleistet ist, dass das Land mit dieser Befugnis dafür Sorge trägt, dass einheitliche Standards gesetzt werden, eine Weiterentwicklung von erforderlichen Leistungsangeboten durchgesetzt und deren einheitliche Anwendung befördert wird.

3.
Wir bewerten es ebenfalls positiv, dass der Landesbeirat für Sozialhilfe eine wesentliche Rolle im Rahmen der Sozialhilfe spielt. In der Vergangenheit haben wir als LIGA der Spitzenverbände der Freien Wohlfahrtspflege Mecklenburg-Vorpommern e. V. immer wieder auf eine fachliche Begleitung und Beratung der Sozialhilfeträger gedrängt. Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Landesbeirat für Sozialhilfe dieser Aufgabenstellung in seiner Zusammensetzung und seinen Kompetenzen in ausreichendem Maße gerecht werden kann.

4.
Vor dem Hintergrund der in der Vergangenheit entstandenen Probleme im Hinblick auf den Abschluss von bisher nicht schiedsstellenfähigen Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen gemäß § 75 Abs. 3 Nr. 1 und 3 SGB XII sowie der Weiterentwicklung des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII sprechen wir uns ausdrücklich dafür

aus, im Rahmen dieses Gesetzgebungsverfahrens eine Erweiterung der Befugnisse der Schiedsstelle nach § 80 SGB XII vorzunehmen.

5.
Aus dem Gesetzesentwurf und dessen Begründung entsteht der Eindruck, dass die Kosten insbesondere in der stationären und teilstationären Hilfegewährung für Betroffene als zu hoch angesehen werden.
Die geplanten Änderungen zeigen zudem deutlich auf, dass das Land mehr finanzielle Verantwortung auf die örtlichen Sozialhilfeträger übertragen will.
Ziel sei nach der Gesetzesbegründung die Ausrichtung auf eine „personenzentrierte und lebensweltorientierte Hilfe“ im ambulanten Bereich, die Schaffung von Alternativen zur Beschäftigung in der Werkstatt für Menschen mit Behinderung und der Abbau von Hemmnissen für den Übergang auf den regulären Arbeitsmarkt.
Hierfür soll die Angebotssituation von Versorgungsmöglichkeiten außerhalb von Einrichtungen gestärkt werden.
Zu befürchten ist aus unserer Sicht, dass dadurch ein Anreiz zur reinen Kostenersparnis gegenüber fachlich-rechtlichen Aspekten bei der Suche nach Angebotsalternativen für die Sozialhilfeträger entstehen könnte.

II. Zu Artikel 1 Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch

Zu § 1 Ziele des Gesetzes

Die in § 1 benannten Ziele des Gesetzes bewerten wir positiv. Dies gilt insbesondere für die Gewährleistung der angemessenen personenzentrierten Hilfen (§ 1 Nr. 1). Die UN-Behindertenrechtskonvention besagt, dass Menschen dort leben sollen, wo sie wollen und wie sie es wollen und sie nicht noch zusätzlich unter Organisationsformen ein- und ausgegrenzt werden. Folgerichtig geht Personenzentrierung vom einzelnen leistungsberechtigten Menschen mit Behinderung aus, von seinen Wünschen und Zielen zur Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Personenzentrierung bedeutet die Umsetzung des Bedarfs und des Willens an Unterstützung, um in gleicher Weise am Leben teilhaben zu können wie jeder Mensch.
Hierfür müssen die Rahmenbedingungen geschaffen werden, um Menschen mit Behinderung personenzentriert begleiten zu können.
Die Einzelfallsteuerung sollte daher zu einem ziel- und wirkungsorientierten Abstimmungsverfahren des Trägers der Sozialhilfe mit Leistungsberechtigten, Angehörigen, weiteren Bezugspersonen, dem sozialen Umfeld, rechtlichen Betreuungspersonen sowie den Leistungserbringern führen. Die Gewährung von Sozialhilfe steht immer unter Kostengesichtspunkten und muss trotzdem an den individuellen Fähigkeiten und Bedarfen der Leistungsberechtigten ausgerichtet sein. Diese Zielsetzungen können im Bereich der Eingliederungshilfe für Menschen mit Behinderung nach dem SGB XII nur erreicht werden, wenn alle Fachkräfte in der Hilfeplanung ihre Aufgaben entsprechend den rechtlichen Vorgaben qualifiziert und verantwortungsvoll wahrnehmen und dabei individuelle Bedarfe, fachliche Standards und Rahmenbedingungen als Vorgaben für die erforderlichen Steuerungsprozesse beachten.
Es müssen auch fließende Übergänge von einer Wohnform in eine andere möglich sein. Ebenso muss gewährleistet sein, dass jemand in seiner eigenen Wohnung so viel Unterstützung erhält wie er braucht. Es geht darum, ein individuell passendes Arrangement zu finden. Demnach ist die Personenzentrierung auch darauf gerichtet, an möglichst vielen

Übergängen im Lebenslauf Alternativen zu eröffnen und Möglichkeiten des Erprobens, des Verwerfens und des Anpassens anzubieten. Beispielhaft seien hier die Gruppen der älter werdenden Menschen mit Behinderung sowie der Menschen mit Behinderung mit Kindern genannt. Die Umsetzung des vorliegenden Gesetzentwurfes muss sich daran messen lassen, ob z. B. auch für diese Personengruppen die gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft ermöglicht wird.

Wir gehen davon aus, dass im Rahmen der personenzentrierten Leistungserbringung gleichsam das Recht auf Selbstbestimmung (§ 1 Nr. 2) gewährleistet ist.

Um eine einheitliche Rechtsanwendung wie in § 1 Nr. 3 beabsichtigt in der Praxis gewährleisten zu können, ist es neben der Abstimmung der Rechtsanwendung nach dem SGB XII in allen Landkreisen und kreisfreien Städten aus unserer Sicht unerlässlich, einheitliche Kriterien zur Hilfebedarfsbemessung konkret festzuschreiben und diese mit Standards zu versehen. Hierzu bedarf es gleichermaßen einer fachlichen Qualifikation in jeglicher Hinsicht.
Für die Ermittlung eines personenzentrierten Bedarfs ist eine auf bundeseinheitlichen ICF-gestützten Kriterien basierende umfassende und ganzheitliche Bedarfsermittlung erforderlich. Das Bedarfsfeststellungsverfahren muss verbindlich geregelt, individuell, partizipativ und barrierefrei gestaltet sein. Ein Hilfeplanverfahren nach den Kriterien des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII muss verbindlich von allen am Verfahren Beteiligten für jeden Menschen mit Behinderung umgesetzt werden. Es ist dringend erforderlich, dass der jeweils zuständige Sozialhilfeträger gemäß § 58 SGB XII so frühzeitig wie möglich einen Gesamtplan zur Durchführung aller notwendigen Leistungen aufstellt. Es muss für den Menschen mit Behinderung klar erkennbar sein, auf welche Leistungen er einen Anspruch hat und wie und von wem er diese erlangen kann. Dies ist Grundvoraussetzung für einen effektiven Rechtsschutz.

Diese Zielvorgaben, insbesondere die beabsichtigte personenzentrierte Leistungserbringung, sind mit den nachstehenden Regelungen nach unserem Dafürhalten nicht erreichbar.

Dringend geboten ist aus unserer Sicht die Aufnahme folgender weiterer Ziele:
- **die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention**
- **die Sicherstellung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards der Leistungsangebote**

Zu § 2 Träger der Sozialhilfe, zentrale Stelle, oberste Landesbehörde

1.
Durch die Novellierung sollen Landkreise und kreisfreien Städte, die bislang die Aufgaben als örtliche Sozialhilfeträgers erfüllten, nun auch als überörtliche Sozialhilfeträger fungieren. Die ihnen bereits mit dem Gesetz zur Neuordnung der Sozialhilfe mit Wirkung zum 01.01.2002 übertragene Kostenverantwortung wird somit auch auf die stationären und teilstationären Leistungen ausgedehnt. Der Gesetzentwurf sieht hierbei vor, dass die gesamte Sozialhilfe durch die Landkreise und kreisfreien Städte im übertragenen Wirkungskreis wahrgenommen wird. Der übertragene Wirkungskreis umfasst an sich staatliche Aufgaben, die durch Gesetz den Kommunen zur Besorgung für den Staat zugewiesen werden. Hier werden die Kommunen gleichsam als verlängerter Arm des Staates tätig. Demgemäß hat der Staat im übertragenen Wirkungskreis große Einflussmöglichkeiten, insbesondere das Recht, ins Einzelne gehende Richtlinien oder konkrete Weisungen zu erteilen. Bisher handelte es sich bei den ambulanten Leistungen um Selbstverwaltungsaufgaben, bei denen die Einflussnahme des Landes nur gering war. Mit

der gesetzlichen Festlegung der Ausführung der Sozialhilfe im übertragenen Wirkungskreis verschafft sich das Land Einflussmöglichkeiten im gesamten Bereich der Sozialhilfe. Daraus ergibt sich auch die Chance für das Land auf die Ausgestaltung der Strukturen und Leistungen sowie deren Qualität entscheidend Einfluss zu nehmen.

Das Land verspricht sich durch diese Zusammenführung aller Maßnahmeleistungen, die Trennung zwischen den ambulanten, stationären und teilstationären Leistungen endgültig zu überwinden. Es liegt „in einer Hand“, ob eine stationäre, teilstationäre oder doch „nur“ ambulante Leistung zu gewähren sein wird. Durch die Tatsache, dass ambulante Leistungen in der Regel kostengünstiger für den Sozialhilfeträger sein werden, wird zugleich der Anreiz für den verstärkten Ausbau ambulanter Strukturen deutlich.

Trotz der oben aufgeführten rechtlichen Bedenken wird als Folge der Zusammenführung der örtlichen und überörtlichen Sozialhilfeträgerschaft eine unserer wesentlichen Forderungen nach einer Vereinheitlichung von Aufgaben- und Kostenverantwortung angestrebt. Bereits in unseren vorhergehenden Stellungnahmen hatten wir vorgetragen, dass nur durch die Verzahnung von ambulanten und stationären Hilfen ein bedarfsgerechtes Angebot mit effektivem Mitteleinsatz und konsequenter Beachtung des Grundsatzes ambulant vor stationär vorgehalten werden kann. Die Übertragung dieser Aufgaben des überörtlichen Sozialhilfeträgers auf die Landkreise und kreisfreien Städte können wir daher grundsätzlich mittragen.

Kritisch würden wir allerdings die vollumfängliche Übertragung der bisher vom überörtlichen Sozialhilfeträger wahrgenommen Aufgaben gänzlich in kommunale Trägerschaft bewerten. Insoweit bestünde unseres Erachtens das Risiko, dass Aufgaben, die ihrem Sinn und Zweck folgend nur zentral wahrgenommen werden sollten, auf eine zu kleingegliederte Struktur übertragen würden, womit eine in dieser Hinsicht notwendige einheitliche Rechtsanwendung im Land nicht mehr gewährleistet wäre.
Zum Beispiel zeigt die bisherige Praxis sehr regelmäßig gerade in den Verfahren, in denen die Sonderzuständigkeit des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern (KSV) als überörtlicher Träger der Sozialhilfe gegeben war, dass durch örtliche Träger der Sozialhilfe rechtsfehlerhaft entschiedene Verfahren im Widerspruchsverfahren geheilt wurden. So sind Leistungen, die durch Landkreise zunächst abgelehnt wurden, im Rahmen der Widerspruchsverfahren durch den KSV bewilligt worden. Dies betrifft insbesondere die Fälle der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 bis 60 SGB XII), der Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII) und der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 bis 69 SGB XII). Durch diese Aufgabenteilung und zentrierte Bearbeitung war eine einheitliche Entscheidungspraxis für vergleichbare Fälle im Land gegeben. Zudem konnte dadurch für die Betroffenen ein mitunter langwieriges gerichtliches Verfahren vermieden werden. Die Abkehr von dieser Praxis könnte sich mithin nachteilhaft für Hilfeempfänger auswirken.
Mithin gilt, dass es sinnvoll ist, bestimmte Aufgaben auf eine übergeordnete Stelle zu übertragen. Damit wird das Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung aus § 1 wieder aufgriffen und wird daher grundsätzlich positiv bewertet.

2.
Als Folge der obigen Ausführungen lehnen wir die Übertragung der bisher weitestgehend vom überörtlichen Sozialhilfeträger wahrgenommen Aufgaben an eine neu zu errichtende „zentrale Stelle“ ab.
Vielmehr plädieren wir dafür, dass die Aufgaben, die der zentralen Stelle übertragen werden sollen, künftig von der obersten Landessozialbehörde ausgeführt werden. Dies entspricht weitestgehend den Zuständigkeiten vor dem 01.01.2002, die sich nach unserer Überzeugung bewährt haben.

Die damit verbundene Kostenersparnis dient insoweit auch den Zielen der Verwaltungsreform unseres Landes.

Wir schlagen deshalb vor, dass die in § 4 Abs. 2 genannten Aufgaben auf die oberste Landessozialbehörde übertragen werden.

3.
Vor dem o. g. Hintergrund erübrigt sich die Errichtung einer „zentralen Stelle“. Unabhängig davon positionieren wir uns zu den vorgesehenen Varianten der Ausgestaltung einer zentralen Stelle wie folgt.

Die Möglichkeit, einen der Sozialhilfeträger als zentrale Stelle zu bestimmen, kommt für uns nicht in Betracht. Die übergeordnete Wahrnehmung der Interessen aller Sozialhilfeträger bei der Wahrnehmung der Aufgaben nach § 4 Abs. 2 setzt voraus, dass die zentrale Stelle von jedem einzelnen Sozialhilfeträger organisatorisch getrennt ist.
Uns stellt sich in diesem Zusammenhang insbesondere die Frage, wie die notwendige Unabhängigkeit dieser zentralen Stelle sichergestellt werden kann, wenn ein einzelnes Sozialamt „zentrale Stelle“ werden sollte. Unklar bleibt auch, wie unter dieser Voraussetzung künftige Widerspruchsverfahren durchgeführt werden sollen.

Abgelehnt wird insoweit auch der weitere Vorschlag einer Übertragung dieser Aufgaben an den KSV, da es sich hierbei um eine Organisationsstruktur der örtlicher Sozialhilfeträger handelt, die nur im deren Auftrag agieren kann. Für den Fall, dass der Landesgesetzgeber am KSV festhalten sollte, müsste zumindest geregelt werden, dass bei der Bestellung der Verbandsdirektorin bzw. des Verbandsdirektors Einvernehmen zwischen dem Land und dem KSV hergestellt werden muss. Bislang wählt und bestellt die Verbandsversammlung des KSV die Direktorin/den Direktor. Das Land hat auf diese wichtige Personalentscheidung keinen Einfluss.

Im vorliegenden Gesetzentwurf wird weiterhin die Möglichkeit eröffnet, dass „ein Dritter“ als zentrale Stelle von den Sozialhilfeträgern benannt werden kann. Dieses Modell ist unscharf!
Nicht ausgeschlossen ist nach der vorliegenden Textfassung, dass z. B. auch ein privater Dienstleister als „zentrale Stelle“ bestimmt werden könnte.

Wegen ihrer Unbestimmtheit erwarten wir daher die Streichung dieser Option.

Abschließend halten wir fest, dass die Behörde, die die in § 4 Abs.2 genannten Aufgaben wahrnehmen wird, eine Geschäftsordnung benötigt.

Zu § 3 Abs. 3 und 4 Landesbeirat für Sozialhilfe

Die Verankerung des seit dem Jahr 2011 tätigen Landesbeirats für Sozialhilfe im Gesetz zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch begrüßen wir sehr.

1.
Dieser Beirat benötigt zur Erledigung der vorgegebenen Aufgaben und mit Blick auf die Zielsetzungen des Gesetzes nach § 1 eine verbindliche und fest vorgegebene Struktur.
Die konkreten Bestimmungen wie beispielsweise die Zusammensetzung des Landesbeirates, der Abschluss einer aktualisierte Geschäftsordnung sowie die Ansiedelung bei der obersten Landessozialbehörde enthalten wichtige Vorgaben, um zu abgestimmten Ergebnissen bezüglich der in § 3 Abs. 4 festgelegten Aufgaben zu gelangen.

Vor dem Hintergrund, dass der Landesbeirat für Sozialhilfe die fachliche Begleitung und Beratung sowohl für die kommunalen Sozialhilfeträger als auch für die oberste Landessozialbehörde ist, sind die bisher in § 3 Abs. 4 aufgeführten Aufgaben nach unserem Dafürhalten nicht ausreichend.
Unklar bleibt für uns beispielsweise, warum die jährliche Datenerhebung, die das Land gemäß § 21 von den Sozialhilfeträgern erhält, nicht auch dem Landesbeirat für Sozialhilfe zur Verfügung gestellt wird.
Gemäß § 3 Abs. 4 Nr. 4 gehört zur fachlichen Unterstützung auch die fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele. Hier sollte nach unserer Einschätzung genauer festgelegt werden, wie diese fachliche Begleitung von Modellprojekten in Zusammenarbeit mit der obersten Landessozialbehörde ausgestaltet sein soll. Darüber hinaus sollte der Landesbeirat ein fachliches Votum zur Initiierung und Fortführung von Modellprojekten sowie deren Implementierung als regelhaftes Leistungsangebot abgeben können.
Im Vergleich zum bestehenden Landesbeirat für Sozialhilfe, der etwa zweimal im Jahr tagt und überwiegend einen Berichts- und Informationscharakter hat, muss für den neuen Landesbeirat für Sozialhilfe eine deutliche Stärkung hinsichtlich des Auftrags und der Arbeitsweise erfolgen.

Wir fordern daher zusätzlich die Einbindung des Landesbeirates für Sozialhilfe mit folgender Aufgabenstellung:

„4. die fachliche Begleitung von Modellprojekten zur Umsetzung der in § 1 genannten Ziele und darüber hinaus die Abgabe eines fachlichen Votums zur Initiierung und Fortführung von Modellprojekten sowie deren Implementierung als regelhaftes Leistungsangebot,

5. die Kenntnisnahme und Weiterentwicklung der Untersuchung und Datenerhebung gemäß § 21 dieses Gesetzes,

6. die Fortentwicklung der Sozialhilfefinanzierung einhergehend mit der Beobachtung der Auswirkungen des Gesetzes sowie

7. die Fortentwicklung des Sozialhilferechts auf Landesebene.“

Die Aufgabenschwerpunkte sind hierbei als direkte inhaltliche Beratung des Ministeriums für Arbeit, Gleichstellung und Soziales und der örtlichen/überörtlichen Sozialhilfeträger gedacht. Diese sind in Mecklenburg-Vorpommern dringend notwendig, um unabhängig vom Wohnort der betroffenen Personen eine einheitliche Rechtsanwendung für Leistungen der Sozialhilfe sicherzustellen. In diesem Zusammenhang sollte auch festgelegt werden, wie die Ergebnisse und Empfehlungen des Landesbeirates in geeigneter Form gegenüber der Fachöffentlichkeit kommuniziert werden.

2.
Kritisch sehen wir die vorgesehene Zusammensetzung der Vertreterinnen und Vertreter dieses Landesbeirates für Sozialhilfe. Aus unserer Sicht besteht hier ein starkes Ungleichgewicht hinsichtlich der Verteilung der Interessenvertretungen. So sind acht Sitze für Institutionen und Ministerien vorgesehen und nur zwei Sitze für Vertreter aus dem Bereich der Interessenvertreter der Leistungsberechtigten bzw. der Leistungserbringer. Hier sollte eine gleichberechtigte Interessenvertretung durch eine paritätische Besetzung erreicht werden, auch wenn diese zu einer erhöhten Personenanzahl führt. Dabei muss sicherlich beachtet werden, dass die Arbeitsfähigkeit des Landesbeirats für Sozialhilfe erhalten wird.
Aus unserer Sicht wäre es außerdem wichtig, bei der Auswahl des Sitzes für die Hochschule zu berücksichtigen, dass die fachliche Expertise garantiert wird.

Bezüglich der Zusammensetzung des Landesbeirates für Sozialhilfe schlagen wir folgende Besetzung vor:

- **ein Vertreter der obersten Landessozialbehörde**
- **zwei Sitze für Vertreter aus Ministerien**
- **zwei Sitze für Vertreter des Sozialausschusses des Landtages Mecklenburg-Vorpommern**
- **drei Sitze für Vertreter der Kostenträger,**
- **drei Sitze für Vertreter der Leistungserbringer, davon zwei Sitze für die LIGA und ein Sitz für private Anbieter**
- **drei Sitze für die Interessensvertretungen der Leistungsberechtigten, von denen ein Sitz für den Bürgerbeauftragten des Landes Mecklenburg-Vorpommern vorgesehen werden kann,**

sowie ein Sitz für einen Vertreter einer Hochschule aus dem Bereich des Sozialwesens in Mecklenburg-Vorpommern.

Es muss sichergestellt werden, dass Empfehlungen des Landesbeirats von den Sozialhilfeträgern und der obersten Landessozialbehörde in angemessener Weise Berücksichtigung finden.

Zu § 4 Sachliche Zuständigkeit

Die vorgesehene Aufhebung der Differenzierung zwischen den ambulant, teilstationär und stationär Leistungsangeboten bewerten wir positiv.

§ 4 Abs. 2 sieht vor, die bisher vom überörtlichen Sozialhilfeträger wahrgenommen Aufgaben weitestgehend auf eine zentrale Stelle zu übertragen. Ausgenommen hiervon sind die Kostenerstattung nach § 106 Abs. 1 Satz 2 SGB XII, der Erlass von Widerspruchsbescheiden in den Fällen des § 8 Nr. 2 SGB XII sowie des § 8 Nr. 4 bis 6 SGB XII und die Blindenhilfe nach § 72 SGB XII. Zusätzlich wurde die Festsetzung des Barbetrages nach § 27b Abs. 2 Satz 3 SGB XII als Nr. 5 aufgenommen.

Aus dem eindeutigen Verweis auf § 75 Abs. 3 SGB XII in § 4 Abs. 2 Nr. 1 ergibt sich nach überwiegender Rechtsauffassung eine Begrenzung der sachlichen Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen ausschließlich auf stationäre und teilstationäre Einrichtungen. Das Ziel der angestrebten einheitlichen Rechtsanwendung auch in dieser Hinsicht unterstützend plädieren wir hier für eine explizite Erweiterung der sachlichen Zuständigkeit für den Abschluss von Leistungs-, Vergütungs- und Prüfungsvereinbarungen auch auf den ambulanten Bereich; § 75 Abs. 5 SGB XII bleibt davon unberührt.

Bisher sah § 3 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Sozialgesetzbuches vor, dass der überörtliche Träger der Sozialhilfe in den dort genannten Fällen den Widerspruchsbescheid erlässt. Dies ist im vorliegenden Gesetzesentwurf nicht mehr vorgesehen. Diesem Vorschlag des Landesgesetzgebers können wir nicht zustimmen. Es muss aus unserer Sicht eine übergeordnete Stelle geben, die abgelehnte Widersprüche bearbeitet. Dies kann nicht ein einzelner Sozialhilfeträger sein.
Die Widerspruchsbearbeitung von abgelehnten Sozialhilfeanträgen muss vielmehr durch eine unabhängige Stelle erfolgen. Nach unserer Einschätzung muss eine solche Widerspruchsbearbeitung grundsätzlich bei einer übergeordneten Stelle als unabhängige Instanz (siehe dazu Ausführungen zu § 2) angesiedelt sein.
Die nicht geringe Zahl der Stattgaben und teilweisen Stattgaben zunächst abgelehnter Verwaltungsakte im Widerspruchsverfahren der vergangenen Jahre (2005 bis 2011 waren es

immerhin 14,8 % aller beendeten Widerspruchsverfahren) zeigt deutlich, dass die Bearbeitung durch eine nicht auf gleicher Ebene des Bewilligungsverfahrens angesiedelten Stelle notwendig ist.
Aus der Begründung zum Entwurf können wir entnehmen, dass mit der neuen Regelung die Verfahrensdauer verkürzt werden soll. Aus unserer Sicht ist dies sicherlich wünschenswert und mithin darauf zu achten, dass die Widerspruchsbearbeitung zeitnah erfolgt, dies darf jedoch keinesfalls zu Lasten der Rechte von Menschen mit Behinderung gehen. Dies gilt insbesondere im Bereich von Widerspruchsverfahren mit dem Ziel des Erhalts einer Leistung. Hier dürfen Menschen mit Behinderung nicht Opfer von Verwaltungsvorschriften werden, die die Gefahr in sich bergen, nicht in deren Interesse erlassen worden zu sein.

Wir schlagen daher vor, die Zuständigkeit für den Erlass von Widerspruchsbescheiden in den genannten Fällen auf eine übergeordnete Stelle zu übertragen.

In der weiteren Aufgabenzuordnung des § 4 Abs. 2 Nr. 6 erschließt sich sodann der Bezug zu den benannten Regelungen des SGB XI nicht:

- Der Inhalt des § 80a ist bereits aus dem SGB XI gestrichen worden. Ein Bezug zu diesem Paragrafen erübrigt sich hiermit.
- Der Inhalt des § 82 SGB XI beschreibt in den Absätzen 1 und 2 die grundlegenden Kostenbestandteile der Finanzierung zugelassener Pflegeheime und Pflegedienste, macht aber keine Ausführungen zu den beteiligten Vertragspartnern. In den Absätzen 3 bis 5 wird bezüglich der betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen u. a. auf die Regelungen im Landesrecht verwiesen. Nach unserer Kenntnis sind diese Bezüge und Verantwortungen vollumfänglich im Landespflegegesetz M-V geregelt und bedürfen hier keiner erneuten Festlegung, also auch keiner gesonderten Aufgabenzuweisung.
- Die Inhalte der §§ 84, 85, 87, 87a und 87b SGB XI sind nach den aktuellen Regelungen für die zentrale Stelle ebenfalls nicht relevant. Gemäß § 85 Abs. 2 Nr. 2 SGB XI sind nur die für die Bewohner zuständigen Träger der Sozialhilfe im Pflegesatzverfahren zu beteiligen. Aus unserer Sicht kann die zentrale Stelle weder das Kriterium des überörtlichen Sozialhilfeträgers erfüllen noch kann sie als Arbeitsgemeinschaft nach § 95 Abs. 2 Nr. 3 SGB XI angesehen werden. Die Voraussetzungen nach der Gesetzesbegründung zum SGB XI liegen hierfür nicht vor. Im Übrigen ist dieser Ausschluss auch bereits richterlich in Mecklenburg-Vorpommern entschieden worden. Damit erübrigt sich auch die Einbeziehung der §§ 84, 87, 87a und 87b SGB XI. Im letztgenannten Paragrafen ist die Beteiligung der Sozialhilfeträger sogar explizit ausgeschlossen.

Somit kann neben der Mitwirkung beim Abschluss der Verträge und Vereinbarungen nach den §§ 72 und 75 SGB XI aus unserer Sicht nur die Mitwirkung in der Pflegesatzkommission gemäß § 86 SGB XI als sachliche Zuständigkeit für die zentrale Stelle in § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieses Gesetzes bestehen bleiben.

Aus den o. g. Gründen schlagen wir die folgende Formulierung in § 4 Abs. 2 Nr. 6 dieses Gesetzes vor:

„6. die Mitwirkung bei dem Abschluss von Versorgungsverträgen nach § 72 des Elften Buches Sozialgesetzbuch sowie die Mitwirkung bzw. den Abschluss von Rahmenverträgen und Vereinbarungen nach den §§ 75 und 86 des Elften Buches Sozialgesetzbuch und …“

Gemäß § 4 Abs. 3 kann das Ministerium für Arbeit, Gleichstellung und Soziales aufgrund einer Rechtsverordnung weitere Aufgaben der Sozialhilfeträger an die zentrale Stelle übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben könnte allerdings nicht überschaubare

wesentliche Veränderungen für Leistungsempfänger und Leistungserbringer zur Folge haben, die mithin nicht der parlamentarischen Willensbildung entzogen sein dürfen.

Unsere Forderung ist daher die Streichung dieses Absatzes, um eine Übertragung weiterer Aufgaben ausschließlich im Rahmen einer Änderung des vorliegenden Gesetzes sicherzustellen.

Zu § 13 Aufsicht

Die Übernahme der Fachaufsicht durch die oberste Landessozialbehörde ist unseres Erachtens ein richtiger Ansatz, um dem in § 1 genannten Ziel einer einheitlichen Rechtsanwendung gerecht zu werden. Insbesondere die in § 13 Abs. 2 vorgesehene Regelung ist jedoch nach unserer Auffassung in ihrer Verbindlichkeit zu nachgiebig formuliert.

Wir schlagen daher eine rechtsverbindlichere Formulierung in § 13 Abs. 2 wie folgt vor:
"Die Sozialhilfeträger sind verpflichtet, die oberste Landessozialbehörde über die Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Aufgabenerfüllung im Sinne des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und dieses Gesetzes zu unterrichten. Die oberste Landessozialbehörde prüft die Wahrnehmung der Aufgaben. Die oberste Landessozialbehörde kann hierzu mündliche und schriftliche Berichte sowie Akten und sonstige Unterlagen anfordern und einsehen."

Bei der oben beschriebenen Aufgabenerfüllung müssen darüber hinaus die Vorgaben des Datenschutzes berücksichtigt werden.

Wie bereits in den Vorbemerkungen erläutert ist die Schiedsstelle nach § 80 SGB XII i. V. m. § 76 SGB XII bisher ausschließlich zuständig bei Meinungsverschiedenheiten bezüglich des Zustandekommens von Entgeltvereinbarungen. Streitigkeiten über den Abschluss von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen können jedoch nicht von der Schiedsstelle verhandelt und entschieden werden.
Leistungen und Entgelt gehören vor dem Hintergrund von Leistungsfähigkeit, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit jedoch logisch zusammen, so dass auch die Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen schiedsstellenfähig sein müssen.

Darüber hinaus fehlen auf Landesebene Regelungen, wenn z. B. bei der Verhandlung von Landesrahmenverträgen zwischen Leistungserbringern und Leistungsträgern kein Einvernehmen erzielt werden kann. Zwar regelt § 81 Abs. 1 SGB XII, dass für den Fall des Nichtzustandekommens von Verträgen nach § 79 Abs. 1 SGB XII innerhalb von sechs Monaten die Landesregierungen durch Rechtsverordnung stattdessen Vorschriften erlassen können. Damit wird aber keineswegs ausgeschlossen, dass der Landesgesetzgeber dennoch eine Schiedsstelle mit der Aufgabe der Herbeiführung einer Einigung betraut. Dies folgt daraus, dass dem Landesgesetzgeber mit § 81 Abs. 1 SGB XII bereits eine rahmenvertragsersetzende Verordnungsermächtigung zusteht. Er kann also im Falle der Nichteinigung den Vertragsinhalt selbst regeln. Die Möglichkeit der vertragsgestaltenden Einflussnahme als „ein Weniger" zur Regelung durch eine Verordnung hat jedoch auch eine Schiedsstelle.
Ein Schiedsverfahren ist der am besten geeignete Konfliktlösungsmechanismus, um in Fällen gescheiterter Vertragsverhandlungen einen gerechten Ausgleich der widerstreitenden Interessen herbeizuführen. Der gerechte Interessenausgleich wird durch die paritätische

Besetzung der Schiedsstelle nebst einem unparteiischen Vorsitzenden gemäß § 80 SGB XII garantiert.

Zugunsten eines effektiven Rechtsschutzes fordern wir die Einführung der Schiedsstellenfähigkeit von Leistungs- und Prüfungsvereinbarungen sowie von Landesrahmenverträgen.
Soweit dieser Forderung aus Sicht des Landesgesetzgebers nicht entsprochen werden kann, sollte wenigstens die Einrichtung einer Schlichtungsstelle gesetzlich verankert werden.

Zu § 14 Erlass von Verwaltungsvorschriften, Zielvereinbarungen

Im Interesse eines wirtschaftlichen und sparsamen Umgangs der Sozialhilfeträger mit den für die Aufgabenerfüllung bereitgestellten Mitteln macht die geplante Möglichkeit der Einführung von Zielvereinbarungen durchaus Sinn. Wir begrüßen es daher grundsätzlich, dass in § 14 Absatz 2 des Gesetzesentwurfs die oberste Landessozialbehörde Zielvereinbarungen zu den in § 1 genannten Zielen mit den Sozialhilfeträgern und der zentrale Stelle vereinbaren kann.
Um der Erreichung der genannten Ziele jedoch mehr Nachdruck zu verleihen, schlagen wir eine Formulierung vor, die eine Verpflichtung zum Abschluss von Zielvereinbarung - gegebenenfalls unter Einbeziehung der Verbände der Leistungserbringer und Leistungsberechtigten – vorsieht.
Die Inhalte von Zielvereinbarungen durch die Sozialhilfeträger mit der obersten Landessozialbehörde dürfen allerdings nicht zu einer Einschränkung der individuellen Leistungsansprüche führen.

Für noch zu erlassende Verwaltungsvorschriften zur Umsetzung des vorliegenden Gesetzes sollte außerdem ein zeitlicher Rahmen festgelegt werden.

Zu § 15 Sonstige Verfahrensbestimmungen

§ 15 des Entwurfs sieht vor, dass sowohl die Anhörung nach § 116 Absatz 1 SGB XII als auch die Beteiligung nach § 116 Absatz 2 SGB XII der sozial erfahrenen Dritten künftig nicht mehr erfolgen soll.
Der Absicht des Gesetzgebers können wir nicht folgen und sprechen uns deutlich für den Erhalt der bisherigen Praxis aus.
Der Begründung zum Entwurf können wir entnehmen, dass mit der neuen Regelung die Verfahrensdauer verkürzt werden soll. Dies ist sicherlich wünschenswert, darf jedoch auf keinen Fall zu Lasten der Rechte von Menschen mit Behinderung gehen.
Die Beteiligung sozial erfahrener Dritter hat sich nach unseren Erfahrungen jedenfalls bewährt. Sie dient einem zweifachen Zweck, nämlich zum einen der Optimierung der behördlichen Entscheidung durch Einbindung von zusätzlichem Sachverstand und der Möglichkeit einer Fehlerkorrektur sowie zum anderen dem Interessenschutz der Leistungsberechtigten. Dieser Zweck sollte auch weiterhin Beachtung finden.

Die Regelung des § 116 SGB XII, vor dem Erlass allgemeiner Verwaltungsvorschriften und Verwaltungsakten sozial erfahrene Dritte zu hören bzw. zu beteiligen, sollte auch weiter uneingeschränkt Anwendung finden.

Zu § 17 Allgemeine Kostenerstattung des Landes

Aus unserer Sicht wird der finanzielle „Druck“ auf die Sozialhilfeträger dadurch verstärkt, dass zukünftig bei der Bemessung der vom Land zur Verfügung zu stellenden Mittel auch die nicht realisierten Einnahmen bzw. Einzahlungen berücksichtigt werden sollen. Damit sind weitere sogenannte Effizienzrenditen für das Land einkalkuliert worden. Andererseits geht das Land offensichtlich auch davon aus, dass die Sozialhilfeträger für sich selbst Effizienzrenditen und die Möglichkeit der Gewinnerwirtschaftung darin sehen, dass von vormals stationären bzw. teilstationären zu ambulanten Leistungsgewährungen gewechselt wird. Bei den durch das Land an die Sozialhilfeträger zu erstattenden Zahlungen werden Einzahlungen berücksichtigt (vgl. § 17 Abs. 1 S. 2). Zudem sollen grob fahrlässige oder vorsätzliche zu Unrecht erbrachte Leistungsgewährungen sanktioniert werden (vgl. § 18 Abs. 6).
„Gewinne“ durch Umsetzung von Effizienzstrukturen sollen aufgrund der Jahresnettoauszahlungen nicht einmal beim Sozialhilfeträger verbleiben, sondern unmittelbar und ausschließlich dem Land zugutekommen. Verluste verblieben hingegen bei den Sozialhilfeträgern. Vorausgesetzt, dass die hier beschriebenen Zielquoten eine derzeit sachgerechte und realistische Verteilung der Sozialhilfeausgaben von Land und Sozialhilfeträgern vorsehen, ist sicherzustellen, dass diese Verteilung auch künftig angemessen gestaltet wird.

Zu § 18 Auszahlungsverfahren, Abschläge, Abrechnung

Als Bezugsgröße für den zu zahlenden Anteil der trägerbezogenen Jahresnettoauszahlungen wird das 1,03fache des vorvergangenen Jahres angenommen. Vor dem Hintergrund der insbesondere durch Personalkostensteigerungen verursachten Kostenerhöhungen bei den Leistungserbringern und unter der Annahme der Aufrechterhaltung bestehender Standards führt dies absehbar zur Unterfinanzierung der Leistungsträger, mindestens aber dazu, dass Leistungen vorfinanziert werden müssen.
Für uns stellt sich somit die Frage, warum das 1,03fache des vorvergangenen Jahres als Bezugsgröße verwendet werden soll. Hier sind weder Hochrechnungen noch Bedarfsanalysen im ausreichenden Maße berücksichtigt.
Eine angemessene entsprechende Bedarfsanalyse erfolgte allerdings bisher unseres Wissens für Mecklenburg-Vorpommern nicht. Die zugrunde gelegten Daten beziehen sich ausschließlich auf die bisher bewilligten Bedarfe. Ob diese die tatsächlichen Herausforderungen der Sozialhilfe im Land Mecklenburg-Vorpommern abbilden, bleibt fraglich.

Grundsätzlich müssen wir an dieser Stelle darauf hinweisen, dass ohne eine umfassende Bedarfsanalyse auch keine förderliche Weiterentwicklung in der Sozialhilfe und ihrer Leistungen existieren kann. Wir haben in unseren vergangenen Stellungnahmen immer wieder darauf hingewiesen, dass die Zuweisungssummen an die Landkreise und kreisfreien Städte nicht auskömmlich sein können. Vielmehr wurde unsererseits immer wieder auf die Entwicklung der Fallzahlen und die Steigerungen der Personal- und Sachkosten in den sozialen Leistungsbereichen hingewiesen.

Dem Bericht zur Überprüfung nach § 6 SozhfinanzG M-V vom 24. Juni 2014 ist zu entnehmen, dass die Anzahl der Leistungsbezieher wie in den vergangenen Jahren auch im Vergleich des Jahres 2011 zum Jahr 2012 weiter gestiegen ist.
Der statistische Bericht „Sozialhilfe und soziale Grundsicherung in M-V 2013“ weist eine Ausgabensteigerung in den Jahren von 2005 bis 2013 im Bereich der Hilfen zum

Lebensunterhalt um 357 %, im Bereich Eingliederungshilfe für behinderte Menschen um 133 % und im Bereich der Hilfe zur Pflege um 178 % aus.
Der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales in Auftrag gegebene Bericht der Con_sens GmbH aus dem Jahr 2014 bezieht sich auf Daten aus dem Jahr 2012.
Er geht davon aus, dass in allen Bundesländern die Ausgaben für das stationäre und das ambulante Wohnen weiter steigen werden. Auch die Zahl der Werkstattbeschäftigten wird weiter ansteigen. Laut Con_sens Bericht beträgt die Wachstumsrate für den Zeitraum von 2014 bis 2020 in Mecklenburg-Vorpommern im Bereich des stationären Wohnens 7,72 %, im Bereich des ambulanten Wohnens 39,94 % und im Bereich der Werkstattbeschäftigten 12,94 %. Die Fallzahlentwicklung für das ambulante Wohnen wird bis zum Jahr 2020 bundesweit auf 61,5 % prognostiziert. Ob damit gleichzeitig spürbar eine Entlastung im stationären Bereich einhergeht, bleibt abzuwarten. Dieser prognostizierte Anstieg der Ausgaben für Leistungen der Eingliederungshilfe ist demnach primär eine Folge der Zunahme der Leistungsberechtigten und weniger auf höhere durchschnittliche Fallkosten zurückzuführen.
Bei der Festsetzung von fiktiven Landesanteilen (Tabelle in der Anlage 1 zum Gesetzesentwurf) für die Jahre 2016 bis 2020 wurden durchschnittliche Fallzahl-, Personal- und Sachkostensteigerungen von weniger als 1,9 % bezogen auf das jeweilige Ausgangsjahr angesetzt (5.358.419 Euro pro Jahr). Dieser Ansatz ist mit Blick auf die prognostizierten Entwicklungen ausdrücklich zu hinterfragen.

Die Nettoauszahlungen haben sich in den letzten Jahren entsprechend der folgenden Aufstellung entwickelt:

Jahr	**IST-Zuweisungen**	**% Veränderung**
2005	214.310.079,00	
2006	224.719.992,00	104,86
2007	234.635.803,00	104,41
2008	242.681.731,00	103,43
2009	247.378.775,00	101,94
2010	251.233.705,00	101,56
2011	256.948.917,00	102,27
2012	265.431.801,00	103,30
2013	272.097.351,00	102,51
	Mittelwert	**103,04**

Bei der Annahme einer jährlichen Steigerung um 3 % und unter Berücksichtigung der Bezugsgröße des vorvergangenen Jahres halten wir eine 6%ige Steigerung der Abschlagszahlungen der Jahresnettobeträge für unbedingt erforderlich, damit die offensichtlich notwendige Finanzierung der Leistungen durch die Sozialhilfeträger gewährleistet ist.
Sollte es bei der im Gesetzentwurf vorgesehenen Regelung bleiben, befürchten wir, dass die Landkreise und kreisfreien Städte zur Finanzierung der Sozialhilfekosten Zwischenfinanzierungen vornehmen müssen und so eine zusätzliche (genehmigungspflichtige) Kreditlast entsteht, die wiederum Auswirkungen auf die Bewilligungspraxis haben wird. Es ist jedenfalls mit unmittelbaren Auswirkungen auf die Leistungsansprüche der Betroffenen und zukünftige Kostenverhandlungen der Leistungserbringer zu rechnen.

Wir fordern, dass die Jahresnettozahlungen mit einem Steigerungsfaktor von 1,06 aus dem vorvergangenen Jahr berücksichtigt werden.

Im Fall einer Überzahlung des Landesanteils sieht der vorliegende Gesetzesentwurf ohnehin die Verrechnung vor.

Zu § 19 Spezielle Kostenerstattung des Landes

§ 19 Abs. 2 sieht vor, dass ab dem Jahr 2017 die Übergangsquote jährlich um 1/10 ihres Ausgangswertes gemindert wird.
Zielrichtung des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist die Reduzierung von stationären Einrichtungen und der Aufbau von ambulanten Plätzen. Für den Bereich des ambulanten Wohnens ist dann jedoch zwingend eine Bewilligung von Fachleistungsstunden gemessen am tatsächlichen Bedarf und nicht gemessen an der Haushaltslage erforderlich.
Uns stellt sich die Frage, wie der Abbau von stationären Plätzen und der gleichzeitige Aufbau von ambulanten Plätzen finanziert werden soll.
Des Weiteren haben sich die Personalschlüssel in den Leistungstypen des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII nicht weiter entwickelt. Seit Bestehen des Vertrages wurde hier keine Anpassung vorgenommen. Dabei ist von einer Verschiebung der zu betreuenden Zielgruppe hinsichtlich der Finanzierungszuständigkeiten auszugehen: Menschen mit leichteren Behinderungen nehmen heute verstärkt ambulante Leistungen in Anspruch und in den stationären Einrichtungen sind Menschen mit schwereren Beeinträchtigungen und einem erhöhten Betreuungsbedarf verblieben. Die jetzigen Personalschlüssel basieren auf einer Mischkalkulation, welche bei Abschluss des Landesrahmenvertrages gemäß § 79 Abs. 1 SGB XII festgelegt wurde. Dieser Vertrag wurde zunächst nach § 93d Abs. 2 BSHG im Jahr 2002 geschlossen und ist im Jahr 2006 nach den Regelungen des zum 01.01.2005 in Kraft getretenen SGB XII überarbeitet worden. Eine Überarbeitung der Personalschlüssel für die einzelnen Leistungstypen ist jedoch nie erfolgt.
Die Übergangsregelung in den Absätzen 1 und 2 des vorliegenden Gesetzentwurfes dient der Sicherstellung, dass alle Sozialhilfeträger im Vergleich zur jetzigen Rechtslage finanziell nicht schlechter gestellt werden und den Sozialhilfeträgern, die zum Zeitpunkt des Überganges die Zielquote nach § 17 Abs. 2 noch nicht erreichen, die Gelegenheit zu geben, ihre Aufgabenwahrnehmung noch stärker an den Zielen des Gesetzes auszurichten. Wegen des strikten Konnexitätsprinzips muss für den Bereich der ehemaligen überörtlichen Sozialhilfe eine Erstattung der angemessenen Kosten der Aufgabenerfüllung erfolgen. Auch die Sozialhilfeträger, die im Vergleich zu den Zielquoten einen höheren Anteil an Nettoauszahlungen für stationäre und teilstationäre Versorgung in der Sozialhilfe haben, erhalten mit der Übergangsregelung Zeit zur Umsteuerung in Richtung der Ziele des § 1 des Gesetzes.

Die Landkreise und kreisfreien Städte müssen einen Anreiz für den Auf- und Ausbau von ambulanten Leistungen und Angeboten erhalten (beispielsweise im Sinne einer Anschubfinanzierung). Sie dürfen auf Grund eventueller Kosteneinsparungen im stationären und teilstationären Bereich nicht durch Kürzungen der finanziellen Mittel sanktioniert werden. Vielmehr ist hier eine Beteiligung des Landes auch an den Kosten für die ambulante Versorgung vorgesehen.
Im teilstationären und stationären Bereich müssen die Leistungen jedoch zumindest dem Bundesdurchschnitt der Fallkosten entsprechend finanziert werden.

Darüber hinaus weisen wir darauf hin, dass in § 19 Abs. 3 des vorliegenden Entwurfes die Begriffe „Anstalt“ und „Anstaltsaufenthalt“ nicht mehr zeitgemäß sind. Hier ist zu prüfen, ob diese verzichtbar sind bzw. wie sie ersetzt werden können.

Zu § 21 Untersuchung und Datenerhebung

§ 21 Abs. 1 Nr. 1 sieht eine Untersuchung und Datenerhebung zur Entwicklung der Fallzahlen von Hilfen in besonderen Lebenslagen und der Sozialhilfenettoausgaben in den einzelnen Hilfebereichen zur Weiterentwicklung des hier zu bewertenden Gesetzesentwurfs und zum Zwecke der rechtskonformen Wahrnehmung der Aufgaben der Sozialhilfeträger vor.

Davon ausgehend, dass die Datenerhebung sich nicht nur auf den Bereich der Entwicklung der Fallzahlen von Hilfen in besonderen Lebenslagen erstreckt, sondern auch die Datenerhebung für die Leistungen der Kapitel 3 sowie 5 bis 9 SGB XII einbezieht, müssen wir jedoch darauf hinweisen, dass die Ausgaben der Landkreise und kreisfreien Städte die tatsächlichen bedarfsgerechten IST-Kosten in der Vergangenheit nicht ausgewiesen haben. Es wäre deshalb aus unserer Sicht auch notwendig, eine entsprechende grundsätzliche Leistungs- und Kostenanalyse der sozialhilfeberechtigten Menschen in allen benannten Leistungsbereichen zu erstellen.

Nach Abs. 1 Nr. 3 werden in die Untersuchung zusätzlich durchgeführte Modelle und Maßnahmen einschließlich Steuerungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Angebotssteuerung einbezogen. Hier stellt sich die Frage, welche Kriterien und Qualitätsstandards zur Bewertung dieser Maßnahmen und Modelle herangezogen werden. Unseres Erachtens müssen solche Kriterien wie beispielsweise Grad und Leistungsmerkmale der Ambulantisierung, Umsetzung und Qualität des Gesamtplanverfahrens oder die Dauer von Leistungsbewilligungen im Landesbeirat für Sozialhilfe abgestimmt werden. Der Zugang des Landesbeirates für Sozialhilfe zu den Ergebnissen der Untersuchungen und Datenerhebungen ist daher für die Weiterentwicklung der Sozialhilfe unerlässlich.

Der Bericht der jährlichen Untersuchung und Datenerhebung muss deshalb wie bereits unter § 3 zu Abs. 4 ausgeführt dem Landesbeirat für Sozialhilfe vorgelegt werden.

Zu § 22 Evaluierung

Vorgesehen ist im vorliegenden Gesetzentwurf, dass die oberste Landessozialbehörde zum 01.01.2021 einen Bericht zur Leistungsentwicklung einschließlich der sich daraus ergebenden Auswirkungen auf die Nettoauszahlungen der Sozialhilfeträger für die Aufgabenwahrnehmung sowie zur Angemessenheit der Kostenausgleichsregelungen nach Abschnitt 3 des vorliegenden Gesetzes erstellt. Diese einseitige Betrachtungsweise erstaunt uns. Grundsätzlich gehört zu einer vollständigen Evaluierung neben der Analyse der Ausgabenseite auch die gleichzeitige Analyse der Leistungsseite. Deshalb sind aus unserer Sicht die Auswirkungen auf die Entwicklung der Qualität der Hilfegewährung und der Hilfeleistungen ebenso zu beachten.
Als Grundlage für diesen Bericht ist aus unserer Sicht eine wissenschaftlich begleitete Studie zielführend.

Fraglich bleibt, ob eine Evaluierung nach fünf Jahren zeitlich angemessen ist oder ob angesichts der ggf. erheblichen Auswirkungen dieser Gesetzesänderung für alle Beteiligten und Betroffenen eine erste Evaluierung nicht bereits nach zwei Jahren erfolgen müsste.

Wir legen deshalb dringend die Erweiterung der Evaluierung um den Bereich der Auswirkungen auf die Entwicklung der Qualität der Hilfegewährung und der Hilfeleistungen nahe. In diesem Zusammenhang erscheint es uns sinnvoll, wenn die Evaluierung wissenschaftlich begleitet wird.
Eine erste Evaluierung sollte bereits nach zwei Jahren, also zum 01.01.2018 erfolgen und dann im Abstand von drei Jahren wiederholt werden.

III. Zu Artikel 2 Änderung des Gesetzes über die Errichtung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Zu § 7 Zuständigkeiten, Aufgaben und Verwaltung des Kommunalen Sozialverbandes Mecklenburg-Vorpommern

Hinsichtlich der Formulierung in § 7 Abs. 1 gehen wir davon aus, dass es sich bei „keine andere Person“ um eine juristische Person handelt.

Wir hoffen, die Beweggründe unserer Überlegungen und Änderungsvorschläge nachvollziehbar dargelegt zu haben und danken Ihnen für die Prüfung und Berücksichtigung unserer Vorschläge.

Mit freundlichen Grüßen

Jan-Hendrik Hartlöhner
Vorsitzender